

www.e-rara.ch

Die Jäger und Schützen des preussischen Heeres

was sie waren, was sie sind und was sie sein werden

Was sie sind - ihre gegenwärtigen Dienstverhältnisse

Gumtau, Karl Friedrich

Berlin, 1835

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 7930

Persistent Link: <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-30986>

Eilfter Abschnitt.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien - von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material - from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes - des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

gleichmäßig vertheilt sind und zu dem beabsichtigten Zweck bei denselben benutzt werden.

Eilfter Abschnitt.

Von der Disciplin.

Die Jäger und Schützen werden bei ihrem Diensttritt auf die für die ganze Armee gegebenen Kriegs-Artikel vereidet. Ihre Disciplinar-Verhältnisse sind danach ganz dieselben, wie die der übrigen Truppen. Sie haben einen gleichen Gerichtsstand und werden nach gleichen Gesetzen gerichtet und gleichartig bestraft. Zudem deshalb auf die Kriegs-Artikel und auf die über die Militair-Justiz im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen verwiesen wird, darf hier nur bemerkt werden:

daß nach den bei Formation der Jäger- und Schützen-Abtheilungen getroffenen Verfügungen, die Anordnung und Bestätigung der Standrechte nur dem Kommandeur zweier Abtheilungen zustehen soll, daß aber bei den getrennt stehenden Abtheilungen der Abtheilungs-Kommandeur diese Befugniß ausüben kann.

Dagegen hat der kommandirende General eines Armeecorps die Kriegsgerichte bei der demselben untergebenen Abtheilung anzuordnen und die Erkenntnisse zu bestätigen.

Die Disciplinar-Angelegenheiten in ihrem ganzen Umfange gehören bei den Jägern und Schützen zum Ressort der betreffenden General-Kommandos und resp. Brigaden, mit Rücksicht der besondern Verhältnisse für die Jäger, für welche hier bemerkt werden muß, daß bei den Jäger-Abtheilungen eben so wenig, wie beim Garde-Jäger-Bataillon und den übrigen Theilen der Garde, Leute in der 2ten Klasse des Soldatenstandes befindlich sind. Diejenigen Jäger, welche wegen bezangener Verbrechen in die zweite Klasse des Solda-

tenstandes versetzt werden, scheiden sofort aus dem Jäger-Corps aus.

Haben diese Leute ihre aktive dreijährige Dienstzeit bereits abgeleistet, so werden sie auf Grund der bestehenden Bestimmung sofort in ihre Heimath zur Disposition der Landwehr-Behörde entlassen, wovon dann zugleich der Polizei-Behörde Nachricht zu geben ist. In dem Falle, daß diese Leute noch nicht 3 Jahre gedient haben, werden sie zur Ableistung der ihnen noch fehlenden Dienstzeit in die besondere Abtheilungen der Garnison-Kompagnieen eingestellt, von welchen sie nach Verlauf der gesetzlichen Zeit in ihre Heimath zur Landwehr entlassen werden. Diese Einstellung geschieht durch das betreffend: Königl. General-Kommando, zu welchem die Jäger-Abtheilung gehört, auf den dazu von der Inspektion der Jäger und Schützen an dasselbe zu richtenden Antrag.

Wenn Jäger des Garde-Jäger-Bataillons Festungs-Strafe erlitten haben, so können dieselben, nach den für die Königlichen Garden bestehenden Bestimmungen, nicht wieder in das Bataillon zurücktreten, auch wenn sie nicht in die 2te Klasse des Soldatenstandes versetzt worden sind. Wenn diese nun ihre dreijährige Dienstzeit noch nicht abgeleistet haben, so werden sie nach abgebußter Strafzeit einer Jäger-Abtheilung und zwar in der Regel derjenigen des Armee-Corps aus dessen Bereich der Bestrafte gebürtig ist, oder im Falle solches keine Jäger-Abtheilung hat, der Abtheilung, in welche der größte Theil des Jägerersatzes aus demselben eingestellt wird, zur Ableistung dieser Dienstzeit überwiesen, wonach dann diese Jäger aus dem Bereich des fünften Armee-Corps gewöhnlich zur Ersten oder Zweiten, auch Theilweise zur Dritten, die aus dem Sechsten Armee-Corps alle zur Dritten und die aus dem Siebenten und Achten-Armee-Corps zur Vierten-Jäger-Abtheilung versetzt werden.

Nach abgeleiteter aktiver Dienstzeit werden diese Leute von den betreffenden Abtheilungen in das Landwehr-Verhältniß, zur Disposition der Abtheilung, zur Einziehung für den Fall eines Krieges, entlassen; aber es wird keine Verpflich-